

Verdeckte Quellen

Mehrere Tageszeitungen, auch eine Nachrichtenagentur, greifen Berichte eines Fernsehmagazins auf, wonach der Redakteur einer Zeitschrift viele Jahre Stasi-Agent gewesen sein soll. Der Bericht sei auf die Aussagen von drei ehemaligen hauptamtlichen Stasi-Mitarbeitern gestützt worden, die Einzelheiten über angebliche Spionagehandlungen mitteilten. Die Staatsanwaltschaft ermittelte. Mitgeteilt wird auch, dass der Redakteur enge Kontakte zum früheren MAD-Chef und zum früheren Verteidigungsminister gehabt habe. Die deutschen Sicherheitsbehörden stufen den Fall als »sehr hochrangig« ein. Der Betroffene bestreite die Vorwürfe. Die Zentrale der Nachrichtenagentur bittet ihren Korrespondenten in Bonn um einen Hintergrundbericht. Was kann der Mann der Stasi wohl alles verraten haben? Wie schätzen Bonner Sicherheitskreise den Fall ein? Daraufhin erscheint der Korrespondentenbericht »Offiziere: Wir müssen von schwerem militärischen Verrat ausgehen«. Darin werden Aussagen wiedergegeben, die »Offiziere« und »zuständige Abteilungen« des Verteidigungsministeriums, »Geheimdienstexperten« sowie »Bonner Sicherheitskreise« zum Fall abgegeben haben. So solle der Redakteur brisante Einzelheiten der Bundeswehrplanung nach Ost-Berlin geliefert haben. Er habe als »Militär-Intimus« absoluten Zugang zu allen Topleuten der Bundeswehrspitze gehabt. Mitgeteilt wird wiederum, dass er die Vorwürfe bestreitet. Acht Tage später wird dem Verfasser des Korrespondentenberichts von Kollegen ein »offener Brief« überreicht, in dem 28 Unterzeichner ihre Kritik gegen den Bericht zum Ausdruck bringen. Er habe »auf handwerklich zweifelhafte Weise und unter Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht zu einer öffentlichen Vorverurteilung« des Redakteurs beigetragen, die »dem Prinzip der Unschuldsvermutung grob zuwider« laufe. Die angeführten Quellen dürften als Grundlagen für einen seriösen Bericht nicht in Frage kommen. Die Behauptungen seien beim Betroffenen nicht überprüft worden. Der Verfasser des Berichts erhalte innerhalb zweier Tage Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach würde der »offene Brief« in den Pressehäusern und Bonner Redaktionen verteilt. Entgegen dieser Ankündigung wird der Brief bereits einen Tag später, unmittelbar vor einem Gesprächstermin zwischen den Beteiligten, verteilt. Der so angegriffene Redakteur wendet sich gegen das Verhalten der Kollegen und bittet darum, der Deutsche Presserat möge überprüfen, ob sein Korrespondentenbericht tatsächlich sorgfaltswidrig war. (1990)

Der Deutsche Presserat entscheidet, zum gesamten Vorgang lediglich eine Meinungsäußerung abzugeben. Die Frage, ob Auseinandersetzungen zwischen Journalisten überhaupt in seinen Kompetenzbereich fallen, verneint er. Er sieht sich grundsätzlich nicht als Berufungsinstanz für Streitigkeiten unter Journalisten. Auch den Antrag des Agenturkorrespondenten, seine Berichterstattung nach Maßgabe der Beschwerdeordnung zu bewerten, lehnt der Presserat ab. Die Anrufung des

Presserat ist nicht als »Selbstanzeige«, also als Beschwerde, einzustufen. In seine Überlegungen, ob der Agenturbericht gegen die Sorgfaltspflichten von Ziffer 2 und Ziffer 13 des Pressekodex verstößt, ob man den Vorwurf der Stasi-Mitarbeit allein auf verdeckte Quellen stützen kann, bezieht der Presserat auch seine Grundsatzserklärungen vom 23. Mai 1990 ein, in denen er die Presse um Zurückhaltung und besondere Sorgfalt bei der Berichterstattung über Stasi-Vorwürfe gebeten hatte. Er stellt fest, dass der Agenturbericht gegenüber den bereits veröffentlichten Vorwürfen kein Mehr an Informationen geboten, sondern nur ein Mehr an Meinungen und Spekulationen geliefert hat. Auf dieser Grundlage den Begriff »erwiesenermaßen« zu transportieren, erscheint dem Presserat fragwürdig. Festzustellen ist auch, dass den zahlreichen Aussagen verdeckter Quellen keine Befragung der ermittelnden Institutionen entgegengesetzt wurde. Dennoch kann der Presserat bei Gesamtwürdigung des Berichts einen handwerklichen Fehler nicht feststellen. Maßgebend ist, dass sprachlich eindeutig zum Ausdruck kommt, dass Äußerungen verschiedener Quellen wiedergegeben werden. Eigene Behauptungen stellt der Verfasser nicht auf. Der Presserat bezweifelt nicht, dass die Recherchen in Ordnung wären und die jeweiligen Äußerungen korrekt wiedergegeben werden. Die Einlassung der Agentur, die zitierten Quellen seien seriös, ist zu akzeptieren. Schließlich ist auch festzuhalten, dass es üblichem journalistischem Verhalten entspricht - und in Ziffer 6 des Pressekodex ausdrücklich festgelegt ist - Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preiszugeben. Gegen ein Zitieren verdeckter Quellen ist deshalb grundsätzlich nichts einzuwenden. Der Presserat kann der Agentur somit keinen Vorwurf machen, dass Quellen in dieser Weise verwertet wurden. Wenn auch die Formulierungen des Berichts in Ordnung waren, so hinterlassen Diktion und Tendenz der Veröffentlichung auch bei den Mitgliedern des Presserats ein ungutes Gefühl. Die einseitige Bezugnahme auf verdeckte Quellen, die nur Mutmaßungen, keine Fakten mitteilen, und die fehlende Befragung der ermittelnden Behörden ergeben nach Ansicht des Presserats eine Tendenz zur Vorverurteilung. Insoweit ist es dem Presserat verständlich, dass der Bericht bei den Kollegen in Bonn Missfallen ausgelöst hat. Der Presserat meint aber, dass es für die Bekundung dieses Missfallens wohl kollegialere Wege gegeben hätte als das von den Journalisten gewählte Verfahren des offenen Briefes. (B 6/91)

Aktenzeichen:B 6/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet